Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 8/142

01. 03. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Mißbräuchen durch den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Bord von Schiffen EG-Dok. R/389/77 (AGRI 113)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausfuhrerstattung wird nicht für Erzeugnisse gewährt, die an Bord von Schiffen verkauft oder abgegeben werden oder von denen anzunehmen ist, daß sie anschließend unter Inanspruchnahme der Abgabenbefreiungen in die Gemeinschaft wieder eingeführt werden, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1818/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die landwirtschaftlichen Abschöpfungen, Ausgleichsbeträge und sonstigen Abgaben bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen im persönlichen Gepäck von Reisenden [1]) ergeben.

Miteinander im Wettbewerb stehende Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft nicht im freien Verkehr sind, werden erfahrungsgemäß an Bord einiger Schiffe zu dem gleichen Zweck wie oben verkauft oder verteilt.

Dies bewirkt eine Diskriminierung der Erzeugnisse, die sich innerhalb der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden. Diesem Zustand sollte abgeholfen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Waren, die unter die gemeinsame Agrarpolitik oder die nach Artikel 235 des Vertrags getroffenen Regelungen für bestimmte aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse hergestellte Waren fallen, und die an Bord von Schiffen in der Gemeinschaft mit dem Ziel geliefert werden, an Bord verkauft oder abgegeben zu werden, müssen sich vor dieser Lieferung in einer der in Artikel 9 Abs. 2 des Vertrags genannten Rechtslagen befinden oder in eine solche gebracht werden.
2. Waren, die an Bord von Schiffen geliefert werden, gelten als zum Zweck des Verkaufs oder Abgabe geliefert, es sei denn, der Ausführer weist auf Verlangen der zuständigen Behörden diesen nach, daß die Waren dazu bestimmt sind, in einem dritten Land gelöscht zu werden, oder Bevorratungen von Schiffen darstellen, die im internationalen Schiffahrtsverkehr und auf Schiffahrtslinien zwischen den Gemeinschaftsländern eingesetzt sind.
3. „Bevorratungen" im Sinne dieser Verordnung sind alle Lieferungen von Waren, die nur für den Verbrauch der Besatzungsmitglieder und Fahrgäste an Bord des Schiffes bestimmt sind.

Artikel 2

Erforderlichenfalls werden die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder nach den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über die gemeinsame Agrarmarktorganisation erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 185 vom 16. Juli 1975, S. 3

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3186/76 der Kommission vom 22. Dezember 1976 wurde namentlich ab 15. Januar 1977 den Mißbräuchen ein Ende gesetzt, die darin bestanden, an Bord einiger Schiffe zu ermäßigten Preisen landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gewährt wurden, mit dem Ziel zu verkaufen, daß sie im persönlichen Gepäck von Reisenden einfuhrabgabenfrei wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Von einigen Unternehmen werden derartige Praktiken unter Verwendung von Drittlanderzeugnissen anstelle von Gemeinschaftserzeugnissen fortgesetzt. Mit dem gleichen Ziel wie oben beliefern diese Unternehmen die Schiffe mit Drittlanderzeugnissen aus Freizonen oder Zollagern in der Gemeinschaft. Für solche Erzeugnisse werden keine Einfuhrabgaben in der Gemeinschaft erhoben; sie werden also zu niedrigeren Preisen als auf dem Gemeinschaftsmarkt gekauft.

Mit diesem Verordnungsentwurf soll der beschriebenen Lage ein Ende gesetzt werden, die vor allem für die Gemeinschaftserzeugnisse und die regulär eingeführten Drittlandserzeugnisse eine schwerwiegende Benachteiligung darstellt.

Die vorgeschlagene Lösung besteht darin, daß die Drittlanderzeugnisse, die an Bord von Schiffen im Hinblick auf die einfuhrabgabenfreie Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden, vor der Lieferung an die Schiffe zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abzufertigen sind.

Da sich diese Verordnung auf Artikel 43 des EWG-Vertrags stützt, muß die Stellungnahme des Europäischen Parlaments eingeholt werden.

Dieser Vorschlag hat keinerlei finanzielle Folgen für den Gemeinschaftshaushalt.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Februar 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 116/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Februar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.